

Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Die vorliegende
Aufsichtsbeschwerde
ergibt einen interes-
santen Einblick in die
Funktionsweise der
Fb Ingenbohl.

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1200
6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Beschwerdeführer: Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Beschwerdegegnerin: Fürsorgebehörde der
Gemeinde Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 535
[] 140 Brunnen

Aufsichtsbeschwerde gegen die Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl wegen erneuter Rechtsverweigerung

Brunnen, den 6. August 2007

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Aufgrund der aktuellen Situation bin ich erneut gezwungen, gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl eine Aufsichtsbeschwerde zu machen.

Begründung

Aus dem Zwischenbescheid des Justizdepartements vom 5. Juli 2007 geht klar hervor, dass die Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl mir *wirtschaftliche Hilfe* zu leisten hat und nicht bloss „Notfallhilfe“. Nachdem die Fb Ingenbohl die Einsprachefrist von 10 Tagen ungenutzt verstreichen liess, ist betr. Verfügung des Justizdepartements in Rechtskraft erwachsen.

Dennoch betreibt die Fb Ingenbohl – nachweislich in voller Absicht – weiter *Rechtsverweigerung*. Obwohl mir für den Monat August 2007 nach korrekt ausgefülltem Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe Fr. 1'144.-- zustehen würden ([] 1), lässt mir die Fb Ingenbohl am 2.8.07 durch die Sozialberatung (Frau Iris Mülle) lediglich Fr. 471.- ausbezahlen ([] 2). (Noch am Freitag zuvor hatte Frau Mülle am Telefon bekannt gegeben, es würden Fr. 500.- ausbezahlt. Die „errechneten“ Fr. 471.- würden gar auf Fr. 500.- „aufgerundet“. In Wirklichkeit wurde dann aber das Gegenteil gemacht: die „Nothilfe August 2007“ ([] 3) wurde gegenüber Juni und Juli 2007 um Fr. 29.- gekürzt!)

Eine nüchterne Sachverhaltsdarstellung aufgrund der Fakten.

Die Fb Ingenbohl setzt frei erfundene, d.h. fingierte Zahlen ein!

Bewusst falsch eingesetzte Unterkunftskosten von Fr. 2'000.-- statt Fr. 2'573.--

Trotz lückenloser und frühzeitig eingereicherter korrekter Aufstellung (██████████ 4) wird diese von Fürsorgepräsidentin Joller *ignoriert* und es kommt von der Fb Ingenbohl eine willkürlich erfundene „Berechnung“ (██████████ 5) zum Zug, welche mit der Realität kaum noch etwas gemeinsam hat. (Ein krasser Verstoss gegen Art. 9 BV!) Statt den tatsächlich ausgewiesenen Fr. 2'573.-- Unterkunftskosten für den August 2007 (██████████ 6), werden frei erfundene Fr. 2'000.-- eingesetzt. Die gegenüber Frau Mülle (Sozialberatung) ausdrücklich verlangte *minimale Integrationszulage (MIZ)* von Fr. 100.- wird gleich ganz gestrichen!

Willkür!

Stellen Sie sich folgendes vor: Sie geben als Bedürftiger ein korrekt ausgefülltes Formular bei der zuständigen Sozialbehörde ab – und dieses wird im Nachhinein mit frei erfundenen Zahlen „korrigiert“! (Es wäre interessant, zu überprüfen, ob Frau Joller ihre Steuerformulare nach demselben System ausfüllt, nicht nach Vorliegen von Lohnausweisen und tatsächlichen Zahlen, sondern nach eigenem Gutdünken!)

Wie heisst es doch so schön: "Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen..."

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu akzeptieren, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht (SKOS B.3)

Die Sozialhilfeeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden kann, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen.

Das einzige, was mir die Fb Ingenbohl in den vergangenen 6 Monaten als Wohnalternative in Aussicht gestellt hat, ist ein seit über 5 Jahren leer stehendes (nicht mehr bewohnbares) Haus mit Holzheizung (!) in Illgau! Mein Gesundheitszustand bzw. ein diesbezüglich eingereichtes Arztzeugnis betr. schadstofffreiem Wohnraum wurden dabei völlig ignoriert.

Zu einer möglichen Lösung des Wohnungsproblems hat die Fb Ingenbohl bis heute *tatsächlich* rein gar nichts beigetragen.

Das hat sich auch 2 1/2 Jahre später nicht geändert!

Im Gegensatz dazu habe ich alles unternommen, um das Problem MCS-gerechter Wohnraum zu lösen. Aktuelle Beweise dafür finden sich im „Bote der Urschweiz“ vom 9. Juli und 12. Juli 2007: „Beeler gründete Verein für MCS-Haus“. Hinzu kamen Berichterstattungen in der „Neuen Schwyzer Zeitung“ sowie der Boulevardblätter „Blick“ und „20 Minuten“. Nicht zu vergessen der Beitrag in der Sendung „Aktuell“ vom 14.6.07 des Regionalfernsehsenders „Tele Tell“.

In einem Leserbrief vom 13. Juli 2007 im „Bote der Urschweiz“ bezeichnete mich Dieter Gensch, Mailhof, Schwyz, als „Medienstar“. Doch trotz aller gut gemeinten Bemühungen blieb leider der Erfolg aus: *fester MCS-gerechter Wohnraum konnte trotz aller Öffentlichkeitsarbeit bisher nicht gefunden werden.*

Zu erwähnen ist ferner, dass ich in den Lokalzeitungen extra Inserate betr. schadstofffreiem Wohnraum schalten liess (Zeugen: Herr Carlo Carletti, Fürsorgesekretär der Gemeinde Schwyz; Frau Marlen Marty-Betschart, Sozialarbeiterin der Gemeinde Schwyz).

Allfällige Behauptungen der Fb Ingenbohl, ich hätte mich betr. MCS-gerechtem Ersatzwohnraum „zu wenig bemüht“, sind zum Vornherein haltlos. Fall nötig, kann ich als zusätzlichen Beweis für meine Anstrengungen zwei volle Korrespondenz-Ordner vorlegen. Und wie bereits oben erwähnt: ausser der abbruchreifen (nicht mehr bewohnbaren) Bruchbude in Illgau hat die Fb Ingenbohl seit Februar 2007 *rein gar nichts offeriert*. Als gesundheitlich tolerables Wohnprovisorium blieb weiter nur das Hotel Alpina Brunnen übrig.

DAS IST TRAGISCH!

Von der Fb Ingenbohl ohne Begründung gestrichene Minimale Integrationszulage (MIZ)

Nach den SKOS-Richtlinien C.3 gibt es eine minimale Integrationszulage (MIZ) für nicht erwerbstätige Personen. Über die Integrationszulage sollen gemeinnützige Tätigkeiten belohnt und gefördert werden. Die minimale Integrationszulage betrifft Menschen, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen. Dies ist bei mir zweifelsfrei (siehe oben) der Fall.

Die Fb Schwyz hat seinerzeit eine MIZ anerkannt und ausbezahlt! Wieso im 5 Kilometer entfernten Brunnen "andere Regeln" gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar!

Wenn das keine Integrationsleistung darstellen soll, ist nicht mehr verständlich, was überhaupt eine Integrationsleistung sein soll!

Wie aus der Presse bekannt ist, habe ich als Selbsthilfeorganisation den Verein MCS-Haus gegründet. Dieser hat zum Ziel, schadstofffreien Wohnraum zu schaffen und damit die Lebensbedingungen MCS-Betroffener grundlegend zu verbessern (vgl. Bericht „Bote der Urschweiz“ vom 12. Juli 2007, Seite 7).

Es ist gerichtsnotorisch, dass ich mich seit Jahren für das Thema MCS stark mache.

Die Auszahlung der minimalen Integrationszulage (MIZ) von Fr. 100.- war bei der Gemeinde Schwyz nie ein Thema, sondern in Kenntnis meiner Bemühungen selbstverständlich. Dass die Fb Ingenbohl mir hingegen diesen Betrag verwehrt, ist nicht begründet und stellt offensichtlich bloss ein weiteres Puzzle-Stück in der willkürlichen Fürsorgeverweigerungspolitik von Frau Joller dar.

Sie werden staunen: der Schwyzer Regierungsrat wird später diesen Antrag ablehnen!

Fb Ingenbohl – seit Monaten nichts anderes als Rechtsverweigerung und -verzögerung

Nach den SKOS-Richtlinien A.5.1 gilt das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Dort heisst es: „Sozialhilfseorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.“

Auf meine Anforderung betr. anfechtbaren Verfügungen von Ende Mai/Anfang Juni warte ich bis heute! Vergessen wir nicht: Bereits im Februar 2007 wurde der Schwyzer Fürsorgesekretär bei der Fb Ingenbohl betr. meiner Person vorstellig.

Sie werden im weiteren Verlaufe staunen, was sich die korrupte Fb Ingenbohl alles erlauben kann und wie sie von der Obrigkeit geschützt wird!

Wie die Fb Ingenbohl Anordnungen einer höheren Instanz missachtet

Aus dem bekannten Zwischenbescheid vom 5. Juli 2007 des Justizdepartements geht klar hervor, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl wirtschaftliche Hilfe zu leisten hat und nicht bloss „Nothilfe“. (vgl. Dispositivziffer 1 auf Seite 4). Das Justizdepartement schreibt: „Es handelt sich somit um eine Übergangslösung bis zur rechtskräftigen Endentscheidung. Zweck der vorsorglichen Massnahmen ist es, einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. (...) Denn der Rechtsschutz soll nicht nur unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile zu erlangen sein oder gar illusorisch werden. Vorsorgliche Massnahmen sind stets dann zulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen zu wahren sind und der definitive materielle Entscheid aus verfahrensmässigen Gründen nicht sogleich getroffen werden kann.“

Doch die Fb Ingenbohl kümmert das nicht. Sie verhöhnt den Entscheid, indem sie mit einem willkürlichen Präsidialbeschluss die bisher schon rein willkürliche „Notfallhilfe“ neu um Fr. 29.- unterschreitet! Statt Fr. 500.- werden jetzt sogar nur noch Fr. 479.- ausbezahlt!

Die Fb Ingenbohl verstösst mit ihrer bewussten Ignorierung des Zwischenbescheids des Justizdepartements vom 5. Juli 2007 auch einmal mehr gegen § 3 ShG Abs. 1, wonach die Sozialhilfe rechtzeitig zu gewähren ist. Mit ihrem Verhalten provoziert sie weiterhin eine Notlage. Genau das aber widerspricht ganz klar dem geltenden Gesetz!

Fazit: Wie dargelegt, missachtet die Fb Ingenbohl nicht nur Anordnungen von höherer Instanz (Justizdepartement), sondern hält sich auch nicht an das Recht.

Doch dies alles wird ohne dramatische Auswirkungen bleiben!

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe haben die Empfehlungen und Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge wegleitenden Charakter (§ 5 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Sozialhilfegesetz). Mein Anspruch geht aus den kantonalen Berechnungsblättern zur Bemessung der Sozialhilfe klar hervor. Für den Monat August 2007 hat sich ein Fehlbetrag von Fr. 1'144.- ergeben (4). Die Fb Ingenbohl hat am 2.8.07 jedoch willkürlich nur Fr. 471.- ausbezahlt (2), weshalb eine Differenz von Fr. 673.- bleibt, die ich hiermit für den August 2007 als dringend notwendige Nachzahlung geltend mache (wie aus früheren Eingaben bekannt ist ebenso für die vorausgegangenen Monate!).

Durch die vorsätzliche rechtswidrige Fürsorgeverweigerungspolitik der zurzeit zuständigen Unterstützungsgemeinde Ingenbohl bin ich mittlerweile bereits seit mehreren Wochen einer permanenten finanziellen Notsituation ausgesetzt. Für den Lebensunterhalt stehen mir pro Monat gerademal rund Fr. 18.- pro Tag zur Verfügung!

So sieht korrekte, faire Rechtsprechung aus!

Die wirtschaftliche Existenzsicherung wird von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert. Die Gewährung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. (Art. 12 BV)

Es ist allerhöchste Zeit, dass von höherer Instanz der willkürlichen Fürsorgeverzögerungs- und verhinderungspolitik der Fb Ingenbohl bzw. von Frau Joller mit aller Macht der Riegel geschoben wird.

Aufgrund obiger Ausführungen stelle ich folgende

Anträge

1. Nachzahlung wirtschaftlicher Hilfe für den Monat August 2007 gemäss kantonalem Berechnungsblatt zu Bemessung der Sozialhilfe: Fr. 1'144.-- minus Fr. 471.- (Zahlung vom 2.8.07) = Fr. 673.-.
2. Aus prozessökonomischen und inhaltlichen Gründen (falls zeitlich möglich) Zusammenlegung mit den anderen noch hängigen Verfahren.
3. Aufgrund erneuter vorsätzlicher Rechtsverweigerung sowie bewusster Missachtung des Zwischenbescheids des Justizdepartements vom 5. Juli 2007 seien der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Wohlwollen danke ich Ihnen im Voraus vielmals!

Mit freundlichen Grüssen


Urs Beeler

Beilagen:

- Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe Fr. 1'144.- (■ 1)
- „Präsidialbeschluss“ vom 27.7.07 (■ 2)
- Quittung „Nothilfe August 2007“ (■ 3)
- korrekt ausgefülltes kantonales Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe (■ 4)
- vorsätzlich falsch ausgefülltes Berechnungsblatt der Fb Ingenbohl (■ 5)
- Quittung Unterkunftskosten Hotel Alpina Brunnen August 2007 (■ 6)



Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Fürsorgebehörde

Aus dem Zwischenbescheid vom 5. Juli 2007 des Justizdepartements geht klar hervor, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl wirtschaftliche Hilfe zu leisten hat und nicht bloss „Nothilfe“. Dies kümmert die ignorante Brunner Fürsorgepräsidentin Joller jedoch nicht.

Gemeindekasse Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 254
6440 Brunnen

PRÄSIDIALBESCHLUSS

An:

Name:	Beeler	Vorname:	Urs
Adresse:	Gersauerstr. 32	Ort:	6440 Brunnen
Geburtsdatum:	07.06.1963	Zivilstand:	ledig
Heimatort:	Schwyz		

wird mittels Präsidialbeschluss des Fürsorgepräsidenten die folgende Unterstützung / Bevorschussung für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.08.2007 ausgerichtet:

GB	= Fr.	471.00
Krankenkassenprämien / -Ausstände	= Fr.	
Total	Fr.	471.00

Davon sind durch die Gemeindekasse Ingenbohl Fr. 471.00

auszuzahlen. Der Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl wird im Anschluss an die nächste Sitzung der Fürsorgebehörde nachgeliefert.

Brunnen, den 27.07.2007

Unterschrift: *Joller-Keller*

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Finanzen

QUITTUNG

Beleg Nr.: 480489
MWST-Nr.: (ohne MWST)

Die Gemeindeverwaltung Ingenbohl bestätigt hiermit, dass

Beeler Urs
z. Zt. Hotel Alpina
6440 Brunnen

den Betrag von **Fr. 471.00** ausbezahlt wurde.

in Worten: vierhundeinundsiebzig *****)

Für: Beeler Urs

Artikel	Menge	Preis	Betrag	MWST		Total
Nothilfe August 2007			471.00		-	471.00

6440 Brunnen, 02. August 2007

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Gemeindekasse





Sozialdienst Ingenbohl

Parkstrasse 1
6440 Brunnen SZ

Beeler Urs
Gersauerstr. 32
6440 Brunnen

AHV-Nummer
Geburtsdatum
Nationalität

07.06.1963

SKOS Budget 2005 01.08.2007 - 31.08.2007

AUSGABEN

Materielle Grundsicherung

AK B.2.2 Grundbedarf für 1-Personen im 1-Personenhaushalt 960.00

AK ./. Kürzung Grundbedarf

A Personen in stationären Einrichtungen

AK B.3 Wohnungskosten mit Nebenkosten

Nebenkosten

./. Kürzung Miete

2'000.00

Fürsorgepräsidentin Joller setzt im Budget eine frei erfundene Zahl ein! Ob sie ihre Steuererklärung auch nach diesem System ausfüllt?

Medizinische Grundversorgung

AK B.4.1 KVG-Prämien

Weitere

SIL bei Berufstätigkeit

AK C.1.2 Mehrkosten auswärtige Verpflegung

AK C.1.2 Zusatzkosten Verkehrsauslagen

AK C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern

AK C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen; Mehrkosten Bio-Lebensmittel

Total Grundsicherung

Integrationszulage

AK C.2 Integrationszulage (IZU) ** bitte Person wählen **

AK C.2 Integrationszulage für Alleinerziehende (IZU) ** bitte Person wählen **

AK C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ) ** bitte Person wählen **

Situationsbedingte Leistungen

KK Selbstbehalte, Franchisen

B.4.2 Zahnarztkosten

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

AK C.1.4 Schule, Kurse und Erstausbildung

AK C.1.5 Steuern

AK C.1.6 Urlaub/Erholung

AK C.1.8 Weitere

Total SIL/ IZU

TOTAL anrechenbarer Aufwand

Obwohl U.B. aufgrund diverser Aktivitäten betr. MCS usw. eine MIZ zustehen würde (vgl. Auszahlung in der Gemeinde Schwyz), wird diese in Ingenbohl willkürlich abgelehnt.



EINNAHMEN

- E.1 Erwerbseinkommen ** bitte Person wählen **
Gratifikation / 13. Monatslohn ** bitte Person wählen **
- EK E.2.3 Einkommen aus Renten / Versicherungen
- A E.2.3 Individuelle Prämienverbilligung
- F.3.2 Eheliche Unterhaltsbeiträge
- AK F.3.3 Elterliche Unterhaltsbeiträge
- AK Kinderzulagen
- F.4 Verwandtenunterstützung
- F.5.2 Entschädigung für Haushaltführung
Weitere Einnahmen

TOTAL EINNAHMEN

- E.1.2 Einkommensfreibetrag
Anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB

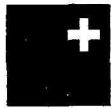
Fehlbetrag

471.00

Auszahlung an Klient/in	471.00
Auszahlung an Klient/in via Dauerauftrag	
Direktausgaben durch Soziale Dienste	0.00
Direkteinnahmen durch Soziale Dienste	0.00
Eintrittsschwelle	471.00

Mit ihrem Einsetzen von fingierten, d.h. frei erfundenen Beträgen in den monatlichen Unterstützungsbudgets unterschreitet die Fb Ingenbohl vorliegend sogar noch die "Notfallunterstützung" vom Vormonat im Betrag von Fr. 500.-!

Darüber hinaus fabriziert diese unfähige Behörde abstruse Verfahrensaufwände. Die Aufsichtsbehörden jedoch scheint dies nicht zu stören.



Alpina

Seit, Depuis, Since 1875

CH-6440 Brunnen

*** Hotel und Ferienwohnungen

Erwachsene / Maitres / Adults /

Kinder / Enfants / Children /

Akonto / Acompte / Deposit /

Quittung für
Quittance pour
Receipt for

Stéphane Geissler

Zimmer / Chambre / Room
Sozialappt

Aufenthalt / Séjour / Stay

vom / du / from

1. Aug - bis

/ jusqu'au / to

1. Sept. 2007

2007

Zimmer / Chambre / Room

Ferienwohnung / Appartement / Apartment

à 83.00

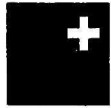
2573

Telefon / Téléphone / Telephone

Diverses / Divers / Miscellaneous

Total

CHF *2573*



Alpin A

Seit, Depuis, Since 1875

CH-6440 Brunnen

*** Hotel und Ferienwohnungen

Erwachsene / Maitres / Adults 1

Kinder / Enfants / Children —

Akonto / Acompte / Deposit —

Quittung für
Quittance pour
Receipt for

Herr Geissler

Zimmer / Chambre / Room
Seelisberg

Aufenthalt / Séjour / Stay

vom / du / from 1. Aug. bis / jusqu'au / to 1. Sept. 2007

Zimmer / Chambre / Room

Ferienwohnung / Appartement / Apartment

Telefon / Téléphone / Telephone

Diverses / Divers / Miscellaneous

à 8.00

496

Total

CHF *496*

Stéphane Geissler und Familie Gersauer Strasse 32 6440 Brunnen stay@alpina-brunnen.ch www.alpina-brunnen.ch Tel 0041 (0)41 820 18 13



Alpin A

Seit, Depuis, Since 1875

CH-6440 Brunnen

*** Hotel und Ferienwohnungen

Erwachsene / Maitres / Adults 1

Kinder / Enfants / Children —

Akonto / Acompte / Deposit —

Quittung für
Quittance pour
Receipt for

Herr Geissler

Zimmer / Chambre / Room
Seelisberg

Aufenthalt / Séjour / Stay

vom / du / from 1. Juli bis / jusqu'au / to 31. Juli 2007

Zimmer / Chambre / Room

Ferienwohnung / Appartement / Apartment

Telefon / Téléphone / Telephone

Diverses / Divers / Miscellaneous

27.50

Total

CHF *27.50*

Stéphane Geissler und Familie Gersauer Strasse 32 6440 Brunnen stay@alpina-brunnen.ch www.alpina-brunnen.ch Tel 0041 (0)41 820 18 13